

Große Anfrage

der Abgeordneten Frau Schmidt (Nürnberg), Müller (Schweinfurt), Jaunich, Sielaff, Pfuhl, Witek, Frau Weyel, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Gifte in in- und ausländischen Weinen

Mit Bekanntwerden der ersten Weinverfälschungen Ende April dieses Jahres in Österreich hat eine intensive öffentliche Diskussion über die Möglichkeiten eingesetzt, den Verbrauchern für die Zukunft zusatzstofffreie, saubere Weine zu garantieren. Meldungen über eine beinahe täglich wachsende Zahl von mit Diäthylenglykol versetzten Weinen führen zu erheblicher Unruhe unter den Bürgern. Offenkundige Mängel bei der Aufklärung der aufgetretenen Gesetzesverstöße, wenig zielgerichtetes politisches Handeln und mangelhafte Koordination der verschiedenen Behörden vermitteln den Eindruck, als würden die Erfordernisse des gesundheitlichen Verbraucherschutzes nicht ernst genommen.

Um aufgetretene Fehler für die Zukunft zu vermeiden, ist ihre rückhaltlose Aufklärung und die Offenlegung der Verantwortlichkeiten erforderlich. Dabei ist die Trennung der gesetzlich festgelegten Verantwortungsbereiche von Bundes- und Landesbehörden ebenso zu beachten wie die Zuständigkeiten ausländischer Behörden. Fehler im Ausland oder bei einzelnen Bundesländern sind keine Entschuldigung für Fehler im Bereich der Bundesregierung oder der Bundesbehörden. Politische Opportunität kann nicht Maßstab für Zuordnung und Wahrnehmung von Verantwortlichkeit sein.

Wir fragen die Bundesregierung:

I.

1. Hält die Bundesregierung die nach Bekanntwerden der Giftbeimengung (Diäthylenglykol) in österreichischen Weinen zur Aufklärung des Sachverhalts ergriffenen Maßnahmen insgesamt für angemessen und den Erfordernissen eines wirksamen gesundheitlichen Verbraucherschutzes entsprechend?
2. Hält die Bundesregierung an der durch den Bundesgesundheitsminister vorgetragenen Auffassung fest, Bundesregierung und Bundesbehörden hätten sich in diesem Fall korrekt

verhalten, haben also die Verbraucher möglicherweise auch zukünftig damit zu rechnen, daß zwischen erstmaligem Bekanntwerden von Gesetzesverstößen bei importierten Lebensmitteln und entsprechenden Warnungen vor diesen Lebensmitteln mehrere Monate vergehen?

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der bayerischen, hessischen und nordrhein-westfälischen Landesregierungen, daß die Schlußfolgerung in ihrem am 13. Mai 1985 an alle Bundesländer gesandten Fernschreiben, „auf eine aufwendige Untersuchung aller österreichischen Weine auf verfälschte Erzeugnisse könne verzichtet werden“, eine Entwarnung darstellt, oder hält die Bundesregierung dies für die besondere Form einer nachdrücklichen Warnung?
4. Will die Bundesregierung mit ihrer Empfehlung in diesem Fernschreiben, „die österreichischen Behörden untersuchen angeblich jetzt die bei der Weingütesiegelvergabe deponierten Rückstellproben“, deshalb könne auf eine Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland verzichtet werden, für zukünftige Fälle zum Ausdruck bringen, bereits die Annahme von entsprechenden ausländischen Untersuchungen berechtige zum Verzicht auf nationale Maßnahmen, oder ist sie der Auffassung, daß nicht angenommene sondern nur tatsächlich durchgeführte Untersuchungen eine ausreichende Basis für die Gewährleistung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes sind?
5. Will die Bundesregierung mit dem im vorgenannten Fernschreiben enthaltenen Hinweis, die durch Diäthylenglykol vergifteten Weine würden „als Eisweine u. ä. in den Verkehr gebracht“ und daher „nur in geringen Mengen und zu besonderen Anlässen getrunken“, so daß „eine gesundheitliche Gefährdung nicht zu befürchten ist“, in besonders eigentümlicher Weise auf die von diesem Wein ausgehenden Gefahren aufmerksam machen, oder hält sie diese Aussage des Fernschreibens für eine unverantwortliche Verharmlosung?
6. Kann aus der in diesem Fernschreiben gezogenen Schlußfolgerung, Diäthylenglykol rufe zwar Leber- und Nierenschädigungen hervor, sei aber in den Weinen nur in so geringen Mengen enthalten, daß keine Gesundheitsgefährdungen zu befürchten seien, die Auffassung der Bundesregierung abgeleitet werden, daß zukünftig die Verkehrsfähigkeit vergifteter Erzeugnisse vom Grad der Vergiftung abhängig zu machen ist, oder ist die Bundesregierung der Auffassung, daß vergiftete Erzeugnisse unabhängig vom Vergiftungsgrad aus dem Verkehr gezogen werden müssen?
7. Warum hat die Bundesregierung nicht unmittelbar nach Bekanntwerden der Diäthylenglykolvergiftung österreichischer Weine das Bundesgesundheitsamt angewiesen, das Gefahrenpotential dieses Stoffes zu untersuchen?
8. Aus welchem Grund hat die Bundesregierung die nach § 58 Abs. 4 des Weingesetzes zu erlassende Rechtsverordnung

nach über drei Jahren immer noch nicht erlassen? Wann beabsichtigt die Bundesregierung, sie zu erlassen, wieweit sind ihre Vorarbeiten?

9. Trifft es zu, daß die Bundesregierung die Öffentlichkeit erst bei einer von einem Lebensmittel ausgehenden feststehenden Gesundheitsgefährdung informieren kann? Beabsichtigt die Bundesregierung, entsprechende Informationen auch für den Verdachts- oder möglichen Gefahrenfall vorzusehen?
10. Ist es üblich, daß die Bundesregierung, wie bei den in Rede stehenden Ereignissen geschehen, Informationen von einer ausländischen Handelsdelegation erbittet, oder sind die zuständigen Informationsquellen der Bundesregierung die entsprechenden Behörden der ausländischen Regierungen?
11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Bundesminister Dr. Geißler, die Verantwortung für die entstandene Situation liege vor allem bei den österreichischen Behörden? Billigt sie insbesondere dessen heftige Angriffe gegen die österreichische Bundesregierung, oder schließt sie sich der Auffassung an, daß dies vor allem vom fehlerhaften Verhalten des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit ablenken solle?

II.

12. Ist die Bundesregierung bereit, in Zusammenarbeit mit den Bundesländern die Einfuhrkontrollen bei Lebensmitteln aus Drittländern durch Systematisierung und Generalisierung erheblich zu verschärfen? Ist sie insbesondere bereit, bestimmte Transportarten bei der Einfuhr von Weinen (Tankwagen) ggf. ganz zu verbieten?
13. Ist die Bundesregierung bereit, alle zur Verfälschung von Weinen in Frage kommenden Stoffe systematisch in Listen zu erfassen und so den Kontrollbehörden die Möglichkeit zu geben, die Weine wirksam auf Beimengungen zu untersuchen? Ist sie bereit, solche Untersuchungen verbindlich vorzuschreiben?
14. Ist die Bundesregierung bereit, die Vorschriften zur Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen des Wein- sowie des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erheblich zu verschärfen? Wann wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen?
15. Ist die Bundesregierung bereit, das Weingesetz so zu verändern, daß die Erteilung eines Weinprädikats nicht in erster Linie an das erzielte Mostgewicht, sondern, wie etwa in Frankreich, in erster Linie an eine exakt festgelegte Einzel- lage gebunden wird, um so der möglichen Tendenz zur künstlichen Anreicherung der Mostgewichte entgegenzuwirken?
16. Ist die Bundesregierung entgegen ihrer bei der fünften Novelle des Weingesetzes eingenommenen Haltung nunmehr bereit, im Weingesetz eine exakte Deklarationspflicht vorzu-

schreiben? Ist sie insbesondere bereit, die Mischung oder das Verschneiden von Weinen verbindlich als Kennzeichnungstatbestand (z. B. als „Cuvée“) vorzuschreiben?

17. Ist die Bundesregierung bereit, im Weingesetz vorzuschreiben, daß Großlagen zu untergliedern sind und dabei festzulegen ist, daß Prädikatsweine nur aus bestimmten Teilbereichen dieser Großlagen kommen können?
18. Ist die Bundesregierung zur besseren Information der Verbraucher bereit vorzuschreiben, daß auf den Etiketten von Großlagenweinen zunächst der Abfüller anzugeben ist?
19. Wie bewertet die Bundesregierung die von Mitgliedern des Deutschen Bundestages unterbreiteten Vorschläge, ähnlich wie bei Bier auch bei Wein ein „Reinheitsgebot“ festzulegen?

III.

20. Waren die bekanntgewordenen Verfälschungen österreichischer Weine Anlaß für die Bundesregierung, gemeinsam mit den Bundesländern eine systematische Untersuchung deutscher Weine, insbesondere der Qualitätsstufen „Auslese“, „Beerenauslese“, „Trockenbeerenauslese“ und „Eiswein“ in Gang zu setzen oder vorzubereiten?
21. Kann die Bundesregierung die Ergebnisse/Zwischenergebnisse der Untersuchung deutscher Weine mitteilen, oder ist sie bereit, den Deutschen Bundestag unverzüglich über die Ergebnisse einer noch zu veranlassenden Prüfung zu unterrichten?

Bonn, den 7. August 1985

Frau Schmidt (Nürnberg)

Müller (Schweinfurt)

Jaunich

Sielaff

Pfuhl

Witek

Frau Weyel

Dr. Vogel und Fraktion